



Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport
Abteilung IV/B/11
Concordiaplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: iv11@bmkoes.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2022- 0.574.221	WP-GSt/Gi/Jo	Ulrike Ginner	DW 12142		DW 142142		05.09.2022

Bundesgesetzes über die Preisbindung von Büchern (Buchpreisbindungsgesetz 2023)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Neuerlassung des Buchpreisbindungsgesetzes 2023 sollen formale Überarbeitungen und inhaltliche Neuerungen eingearbeitet werden. Diese betreffen insbesondere die Umstellung der Mindestpreisvorgaben auf Brutto-Preise (inkl Umsatzsteuer), eine neue Auskunftspflicht bei vermuteten gesetzlichen Verstößen sowie eine Erhöhung der zulässigen Rabatte für öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken.

Die BAK erachtet folgende weiterführende Maßnahmen als notwendig:

- Die Mindestpreisregelung sollte wie in Deutschland durch eine Festpreisregelung ersetzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass gerade große, marktstarke Filialketten höhere Preise zu Lasten der Letztverbraucher:innen durchsetzen können. Diese Geschäftspraxis gefährdet auch den kleinstrukturierten österreichischen Buchhandel.
- Die Erhöhung der Rabattmöglichkeiten für öffentliche Büchereien und Schulbibliotheken von 10 % auf 20 % wird aus bildungspolitischen Gründen zwar begrüßt, allerdings sollte eine Differenzierung zwischen den Segmenten Sach-/Fachbuchmarkt bzw Belletristik vorgenommen werden.
- Eine Anpassung der zulässigen Rabatte für Endverbraucher:innen von derzeit 5 % auf zumindest 8 % ist zielführend, um den stationären Handel auch weiterhin attraktiv zu halten.

Einleitend möchte die BAK darauf hinweisen, dass die formale Behandlung dieser Gesetzesnovelle mittels eines ordentlichen Begutachtungsverfahrens positiv gesehen wird.

Anders als die Novellen 2009 und 2014 des Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern, die als parlamentarische Initiativanträge keiner breiten Begutachtung zugeführt wurden, ermöglicht das gegenständliche Begutachtungsverfahren, Stellungnahmen eines breiteren Kreises einzuholen.

Der Entwurf sieht weiterhin die Festsetzung einer Buchpreisbindung für deutschsprachige Bücher vor und möchte damit einen Beitrag zum Schutz des Buches als Kulturgut – unabhängig davon, ob dieses elektronisch oder in gedruckter Form erscheint – leisten. Dies ist untrennbar mit der Sicherstellung einer großen Vielfalt im Buchvertrieb verknüpft.

Die BAK verweist im Zusammenhang mit dem „Mindestpreis“ auf folgende Praxis eines großen Buchhandelsunternehmens: Die in Frage stehende große Buchhandelskette mit Filialen im gesamten Bundesgebiet zeichnet in ihren Filialen Bücher mit einem über dem Mindestpreis liegenden höheren Verkaufspreis aus, indem dieser auf den jeweiligen nächsthöheren 90 Cent-Betrag erhöht wird. Dies geht zu Lasten der Verbraucher:innen, die oftmals nicht wissen, dass die Überschreitung der Mindestpreise auch gesetzlich zulässig ist. Im Webshop werden dieselben Buchtitel allerdings immer mit dem Mindestpreis ausgewiesen.

In Deutschland gibt es gem § 3 Buchpreisbindungsgesetz einen festen Buchpreis, der idR weder nach oben noch nach unten durchbrochen werden. Ein solcher „fester Buchpreis“ sollte auch in diesen Entwurf übernommen werden, anstatt weiterhin nur den „Mindestpreis“ festzusetzen. Dies wäre sowohl im Sinne der Konsument:innen als auch des kleinstrukturierten Buchhandels.

Zu den jeweiligen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Begriffsbestimmungen gem § 3 Buchpreisbindungsgesetz 2023

„Mindestpreis“ (Z 5)

Wie eingangs bereits ausführlich beschrieben, sollte das Konzept des „Mindestpreises“ auf einen „Festpreis“ geändert werden, wie es bereits in Deutschland umgesetzt ist.

Bekanntmachung des Mindestpreises gem § 5 Abs 2 Buchpreisbindungsgesetz 2023

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass Verlagen bzw Importeur:innen, bei denen eine Meldung an die öffentlich einsehbare Referenzdatenbank nicht möglich ist, ein bedingungsloser Zugang zu dieser Plattform gewährleistet wird, auch wenn keine Mitgliedschaft bei dem Fachverband besteht.

Ausnahmen gem § 8 Buchpreisbindungsgesetz 2023

Bibliotheksrabatt (Abs 1 Z 1)

Eine Regelung zugunsten von Bibliotheken ist aus Sicht der BAK immer begrüßenswert. Zu befürchten ist allerdings, dass der wohlgemeinte erhöhte Rabatt für Bibliotheken für manche

Buchhandelsunternehmen wirtschaftlich nur schwer verkraftbar sein könnte. Dies würde großen Buchhandelskonzernen mit entsprechender Marktmacht in die Hände spielen und in späterer Folge auch die Verhandlungspositionen der Bibliotheken schmälern. Im Zusammenhang mit den geltenden Regelungen des österreichischen Urheberrechts macht die BAK darauf aufmerksam, dass Bibliotheken im Hinblick auf E-Books ohnehin benachteiligt sind.

Auch wenn diese Regelung eine „Kann“-Bestimmung ist, ist dieser Rabatt für Bibliotheken allein schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein „muss“, auf das keine Bibliothek aus Rücksicht auf den Buchhandel verzichten kann. Hier sollen nicht Bibliotheken und der stationäre Buchhandel zugunsten von großen Buchhandelskonzernen gegeneinander ausgespielt werden.

Der stationäre Buchhandel ist schließlich nicht nur ein Garant für die Literaturversorgung, sondern auch ein wichtiger Arbeitgeber sowie Ausbildungsplatz für Lehrlinge.

Um den nachvollziehbaren Anliegen der Bibliotheken sowie dem stationären Buchhandel Rechnung zu tragen, bedarf es nach Ansicht der BAK einer Differenzierung des Rabattes.

Im Segment des wissenschaftlichen Sach-/Fachbuchmarktes gibt es aufgrund von hohen Produktionskosten (geringe Auflage, gestiegene Druckkosten, Lektorat etc) geringe Margen für den Buchhandel. Gerade in diesem Segment sind Bibliotheken große Umsatzbringer. Eine Erhöhung des Rabattes in dieser Größenordnung könnte kleinstrukturierte Unternehmen verdrängen. Nach Ansicht der BAK ist dies kein nachhaltiger Weg, den stationären Buchhandel zu fördern. Weiters ist auch zu befürchten, dass es in diesem Sektor langfristig zu Preissteigerungen kommt, die den erhöhten Rabatt ausgleichen und damit auch zu Lasten der Bibliotheken gehen. Besonders betroffen wären hiervon auch Student:innen, deren Rabatt nach dem jetzigen Gesetzesentwurf nicht angehoben wird und somit indirekt gesenkt werden würde. Dabei sind Lehrbücher für Studierende ohnehin stets starke Kostentreiber im Rahmen des Studiums.

Im Bereich der Belletristik sind die Margen wesentlich höher, weil die Produktionskosten, ua aufgrund von deutlich höheren Auflagen, niedriger sind. Dadurch wirkt sich eine Erhöhung des Rabattes nicht entsprechend negativ auf den Buchhandelsmarkt aus, wie es im Segment des Sach-/Fachbuchmarktes der Fall wäre.

Eine Differenzierung bei Rabatten, welche hinsichtlich des wissenschaftlichen Sach-/Fachbuchmarktes (weiterhin 10 %) und der Belletristik (neu 20 %) unterschiedliche Rabattquoten berücksichtigt, wäre aus Sicht der BAK eine entsprechende nachhaltige Variante.

Das Angebot der öffentlichen Bibliotheken, deren Bestand größtenteils aus Belletristik besteht, würde mit dieser Lösung weiterhin profitieren.

Die schon mehrfach angesprochene Aufrechterhaltung einer substanziellen Vielfalt im Buchhandelsmarkt inkl Berücksichtigung der damit verbundenen Arbeitsplätze sowie Ausbildungsplätze kann aus Sicht der BAK nur durch die Beibehaltung der bestehenden Rabattregelung (10 %) im Segment des Sach-/Fachbuchmarktes weiterhin gewährleistet werden. Der stationäre Buchhandel soll nicht zugunsten internationaler Handelsketten mit mehr Marktmacht kannibalisiert werden. Denn diese würden von der marktberreinigenden Wirkung, die diese Regelung nach sich ziehen kann, auf lange Sicht profitieren.

Kolleg:innen- bzw Autor:innenrabatte (Abs 2)

Diese Bestimmung sieht vor, dass der festgesetzte Mindestpreis nach freiem Ermessen beim Verkauf an folgende Personengruppen für deren Eigenbedarf abweichen darf: Verleger:innen sowie Importeur:innen, Buchhändler:innen sowie zu diesen in einem Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer:innen (Z 1) bzw Autor:innen eines Verlags für Publikationen dieses Verlags (Z 2).

Diese Regelung ist jedenfalls zu begrüßen.

Anpassung der Rabattmöglichkeit für Verbraucher:innen gem § 7 Abs 1 Buchpreisbindungsgesetz 2023

Leider wurde im Rahmen der Novellierung verabsäumt, gem § 7 Abs 1 auch die Rabattmöglichkeit für Letztverbraucher:innen angemessen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Mehrwertsteuersenkung im Jahr 2020 für Bücher von 10 auf 5 %– anders als in Deutschland – nicht an die Endverbraucher:innen weitergegeben wurde. Die aktuelle Krisensituation betrifft ebenso den Buchhandel. Die finanzielle Unsicherheit seit Beginn des Ukraine-Krieges spiegelt sich auch in der gesunkenen Nachfrage nach Büchern wider. Nach Ansicht der BAK spielt neben den hohen qualitativen Standards im stationären Handel und einer breiten Titelauswahl auch das Preisargument für Verbraucher:innen eine entscheidende Rolle. Die BAK fordert daher auch eine Anpassung der zulässigen Rabattierung für Letztverbraucher:innen im Buchpreisbindungsgesetz 2023 auf zumindest 8 % (derzeit 5 %). Wie bereits oben erwähnt, sind die Margen im Bereich Belletristik deutlich höher als im Bereich der wissenschaftlichen Sach-/Fachbücher. Untersuchungen aus Deutschland belegen darüber hinaus, dass der wesentliche Umsatz durch immer weniger Titel erwirtschaftet wird. In Deutschland wurden 2021 im Vergleich zu 2019 40 % mehr des Belletristikumsatzes mit den Top Ten der verkauften Bücher gemacht. Für Österreich dürfte Ähnliches gelten. Eine Begünstigung der Verbraucher:innen in diesem Zusammenhang würde nach Ansicht der BAK einen wesentlichen Beitrag für die Attraktivität und Aufrechterhaltung des stationären Buchhandels im Wettbewerb mit dem Onlinehandel und damit auch eine verbesserte Kundenbindung ermöglichen.

Die weiteren Punkte dieses Gesetzesentwurfes werden zur Kenntnis genommen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

